

---

**TOP 79:**

---

**Verordnung über die Arbeitszeit bei Offshore-Tätigkeiten (Offshore-Arbeitszeitverordnung - Offshore-ArbZV)**

Drucksache: 326/13

**I. Zum Inhalt der Verordnung**

Arbeitszeitgesetz und Seearbeitszeitgesetz sehen Verordnungsermächtigungen vor, um für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für Besatzungsmitglieder bei Offshore-Tätigkeiten Abweichungen von den Bestimmungen dieser Gesetze zuzulassen und die Arbeitszeitvorschriften den besonderen Erfordernissen bei Offshore-Tätigkeiten anzupassen sowie die zum Schutz der Beschäftigten notwendigen Bedingungen zu bestimmen. Die Arbeit auf Offshore-Anlagen gewinnt, insbesondere durch die Errichtung von Windparks, zunehmend an Bedeutung. Bei Arbeiten im Offshore-Bereich sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Einflüssen durch Wetter, Wind und Wellen ausgesetzt, die Arbeitsplätze sind oftmals weit von der Küste entfernt, auf den Errichterschiffen, Arbeitsplattformen oder den Windanlagen herrscht räumliche Enge. Durch mangelnde Freizeitmöglichkeiten und mangelnde soziale und familiäre Kontakte entstünden auch besondere Belastungssituationen bezüglich eingeschränkter Entspannungs- und Entlastungszeiten. Diesen Anforderungen bei Offshore-Tätigkeiten trügen die Regelungen des Arbeitsgesetzes nicht in jedem Fall Rechnung.

Durch die Verordnung soll die Möglichkeit geschaffen werden, die tägliche Arbeitszeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für Offshore-Tätigkeiten auf zwölf Stunden auszudehnen. Innerhalb eines 21-tägigen Zeitraumes soll die tägliche Arbeitszeit im Durchschnitt jedoch auf zehn Stunden täglich begrenzt werden. Tägliche Arbeitseinsätze von mehr als zehn Stunden dürfen in diesen drei Wochen maximal sieben betragen. Wenn die Offshore-Tätigkeit auf 14 Tage begrenzt bleibe, dürfe täglich mit einer verlängerten Arbeitszeit von bis zu zwölf Stunden gearbeitet werden. Die Unternehmen sollen damit in die Lage versetzt werden, Offshore-Tätigkeiten in einem Zwei-Schicht-System auszuführen. Im unmittelbaren Anschluss an Phasen mit verlängerter Arbeitszeit müssten Freistellungsphasen folgen. Für Besatzungsmitglieder bei Offshore-Einsätzen sollen entsprechende Arbeitszeitmodelle angewandt werden können

wie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, unter anderem könne vom Drei-Wachen-System abgewichen und die Arbeitszeit ebenfalls auf zwölf Stunden täglich ausgedehnt werden.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung mit der Maßgabe zuzustimmen, eine Evaluierung der Verordnung nach drei Jahren vorzusehen (vergleiche **BR-Drucksache 326/1/13**).

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.